

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen von Otto erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Wartungs- und Instandhaltungsbedingungen; diese gelten auch für alle künftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als Otto ihnen ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) zugestimmt hat. Das Schweigen auf übersandte Lieferbedingungen des Auftraggebers gilt nicht als Zustimmung.

## 2. Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Otto verpflichtet sich die geschuldeten Arbeiten sorgfältig und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften durchzuführen. Otto ist berechtigt, die Arbeiten ganz oder teilweise durch Nachunternehmer ausführen zu lassen.
- 2.2 Werden bei der Ausführung der Wartungs- und Inspektionsarbeiten Mängel an der Anlage festgestellt, ist Otto verpflichtet, den Auftraggeber auf diese Mängel hinzuweisen. Eine Beseitigung dieser Mängel erfolgt nicht im Rahmen dieses Vertrages; hierfür ist ein gesonderter Auftrag zu erteilen (z.B. Reparatur-/Instandsetzungsauftrag).

Bei Gefahr im Verzug ist Otto berechtigt, die zur Gefahrbeseitigung erforderlichen Notmaßnahmen auch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers vorzunehmen. Otto hat die getroffenen Maßnahmen dem Auftraggeber baldmöglichst anzuzeigen. Der Auftraggeber ist zur gesonderten Vergütung dieser Notmaßnahmen verpflichtet.

- 2.3 Otto ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungs- und Inspektionstermine – verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, nach Aufforderung zu beseitigen (Störungs-/Notdienst). Otto hat die Arbeiten unverzüglich innerhalb seiner betriebsüblichen Arbeitszeit, erforderlichenfalls auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) auszuführen. Störungs-/Notdienstesätze sind nicht in der Wartungsvergütung mit beinhaltet, sondern zusätzlich nach Zeitaufwand zu vergüten.

## 3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Ist dem Auftraggeber die Einhaltung des von Otto mitgeteilten oder eines vereinbarten Termins nicht möglich, ist der Auftraggeber verpflichtet, Otto rechtzeitig davon zu unterrichten. Bei versäumter oder verspäteter Unterrichtung hat der Auftraggeber den Otto dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 3.2 Werden auf Verlangen des Auftraggebers oder aufgrund zwingender technischer Notwendigkeiten (beispielsweise zu Gefahrbeseitigungszwecken) die nach diesem Vertrag geschuldeten Arbeiten außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten von Otto, insbesondere während der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt, so hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere an Arbeitnehmer von Otto zu zahlenden Zuschläge für Mehrarbeit, Nachtarbeit und Sonn- bzw. Feiertagsarbeit zusätzlich zu der vereinbarten Wartungsvergütung zu tragen.
- 3.3 Die im Rahmen der Wartungs- und Instandhaltungs- / oder Störungs-/Notdiensttätigkeiten von Otto anfallenden Abfälle bleiben Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße Entsorgung solcher Abfälle verpflichtet.

- 3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Otto vorhandene Einrichtungen und Versorgungsanschlüsse für Medien (insbesondere Strom, Wasser etc.) und evtl. benötigte Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Hebezeuge etc.) für die Durchführung der Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihm den ungehinderten Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen. Die zwischen den Parteien vereinbarte Pauschale wird auch dann vollständig fällig, wenn aufgrund mangelnder Zugänglichkeiten etwaiger Einzelkomponenten, nicht alle im Wartungsvertrag aufgeführte Anlagenteile ausnahmslos überprüft werden können. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber einzelne Einheiten Otto nicht zugänglich machen kann, sowie bei vollständig ver- bzw. umbauten Komponenten. Die Erreichbarkeit der einzelnen Anlagenteile hat der Auftraggeber zu verantworten. Er hat Otto jede gewünschte Auskunft über die zu wartenden Anlagen und Geräte sowie ihre Betriebsbedingungen zu erteilen. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, Otto die Möglichkeit zu verschaffen, alle zu wartenden Anlagen während der Wartung außer Betrieb zu setzen.
- 3.5 Weitere Grundlage für die ordnungsgemäße Durchführung der nach diesem Vertrag geschuldeten Wartungs-, Inspektions- und Stördienstarbeiten zu den nach diesem Vertrag geschuldeten Vergütungen ist die Einhaltung aller für die Anlage geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen (insbesondere gemäß VDI 6022) durch den Auftraggeber.
- 3.6 Die zur Wartung erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile (z.B. Filter, Keilriemen, Kontrollbirnen, Dichtungen etc.) werden vom Auftragnehmer zur Wartung bereitgestellt und sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.
- 3.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Otto die Durchführung der Wartungs- und Instandhaltungs- / oder der Störungs-/Notdiensttätigkeiten sowie den hierdurch verursachten Aufwand an Arbeitszeit sowie an Ersatz- und Verschleißteilen in einem Arbeitsbericht unterschriftlich zu bestätigen.
- 3.8 Für Wartungs- und Instandhaltungs- / oder Störungs-/Notdienstaufträge werden grundsätzlich Fahrtkosten, Fahrzeugkosten, Personalkosten und Rüstzeit berechnet. Montagezeit und etwaige vom Auftraggeber verschuldete Wartezeit werden ebenfalls berechnet.

Fahrtzeiten zu Wartungs-/Reparatur-/Instandsetzungs- oder Störungs-/Notdienstesätzen gelten als Arbeitszeiten von Otto.

#### **4. Mängelansprüche und Haftung**

- 4.1 Von der Mängelhaftung von Otto ausgeschlossen sind alle Schäden, Betriebsstörungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Anlage und sonstiger Gegenstände, soweit diese durch fehlerhafte Begehung oder fehlerhaften Betrieb der Anlage, Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter in die Anlage bzw. Anlagenteile, übermäßige Beanspruchung oder durch Verschleiß und Abnutzung verursacht sind.
- 4.2 Für etwaige Mängelansprüche und sonstige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen abweichende Regelungen enthalten:
- a) Die Mangelhaftung von Otto beschränkt sich auf die Nacherfüllung mangelhafter Leistungen; Otto hat dabei die Wahl zwischen der Beseitigung des Mangels und der Neuerbringung der Leistung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Auftraggeber das Recht zur Minderung der Vergütung oder kann nach seiner Wahl den Vertrag kündigen.
- b) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten, insbesondere Ansprüche auf Ersatz solche Schäden, die nicht an der Anlage entstanden sind, sind - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden,
- die Otto, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben
  - aufgrund Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, hier auch im Falle von fahrlässigen Pflichtverletzungen
  - aufgrund arglistigen Verschweigens von Mängeln

- infolge Verletzung einer übernommenen Garantie für die Beschaffenheit der Leistung (§ 639 BGB)
  - infolge schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei in diesem Fall der Schadensersatz des Auftraggebers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, soweit nicht wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher oder wegen (auch leicht fahrlässiger) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 4.3 Etwaige Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Abnahme der jeweiligen Leistung. Dies gilt nicht
- bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
  - bei der Haftung für Schäden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung
  - bei einer Haftung für arglistiges Verschweigen von Mängeln
  - bei einer Haftung wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung (§ 639 BGB)
  - sowie bei einer Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 4.4 Stellt sich im Rahmen der Überprüfung eines vom Auftraggeber gerügten Mangels heraus, dass Otto für den Mangel bzw. Schaden nicht verantwortlich ist, hat der Auftraggeber Otto die zwecks Überprüfung des gerügten Mangels entstandenen Aufwendungen, z.B. Wege- und Arbeitskosten zu erstatten.

## **5. Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Zahlungen sind nach Abnahme der Leistungen sofort fällig und vom Auftraggeber nach Zugang der Rechnung, ohne jeden Abzug zu leisten.
- 5.2 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **6. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

- 6.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Otto und dem Lieferanten gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 6.2 Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist im unternehmerischen Geschäftsverkehr für beide Parteien der Stammsitz von Otto in Bad Berleburg Erfüllungsort.
- 6.3 Soweit die Parteien Kaufleute sind und nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Otto berechtigt, als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vor ordentlichen Gerichten den Hauptsitz von Otto (zuständig: Amtsgericht Bad Berleburg bzw. Landgericht Siegen), den Sitz des Auftraggebers oder den Erfüllungsort der vertraglichen Leistungen zu wählen.

Der Auftraggeber hat vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens Otto die Möglichkeit zu geben, von dem oben genannten Wahlrecht Gebrauch zu machen. Otto wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung des Auftraggebers sein Wahlrecht ausüben und dem Auftraggeber den gewählten Gerichtsstand benennen. Die Entscheidung von Otto ist unwiderruflich. Im Fall eines Ablaufs der Frist ohne Ausübung des Wahlrechts durch Otto ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das für den Hauptsitz von Otto zuständige Gericht.

## **7. Sonstige Regelungen**

- 7.1 Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 7.2 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen Forderungen von Otto nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen berechtigt. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegen Forderungen von Otto ist dem Auftraggeber ebenfalls nur aufgrund eines unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruchs gestattet.
- 7.3 Die Abtretung der dem Auftraggeber gegen Otto aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Otto gestattet.
- 7.4 Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Wartungs- und Instandhaltungsbedingungen unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Regelung Gewollten am nächsten kommt.